

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN SAMTGEMEINDE APENSEN

LANDKREIS STADE

24. ÄNDERUNG

(Sandabbau Gemeinde Beckdorf OT Goldbeck)



Nach Genehmigung und Bekanntmachung gem. § 6 BauGB wirksam seit 07.11.2013 - Abschrift

GULEKE + PARTNER
BÜRO FÜR KOMMUNALE ENTWICKLUNGSPLANUNG

21640 HORNEBURG VORDAMM 12 T 04163-7731 F 04163-808161
Guleke-Partner@T-online.de Das Team für Ihre Pläne



www.gulekeundpartner.de

INHALTSVERZEICHNIS

• PRÄAMBEL.....	3
• VERFAHRENVERMERKE.....	4
• ZEICHNERISCHE DARSTELLUNGEN (Planbild).....	7
• BEGRÜNDUNG	
1 Rechtsgrundlagen.....	8
2 Verfahren.....	8
2.1 Bauleitplanung - Vorbemerkung.....	8
2.2 Stand des Verfahrens / Beschlüsse.....	8
2.3 Parallel laufende Verfahren.....	9
2.4 UVP-Pflicht.....	9
2.5 Umweltbericht nach BauGB.....	9
2.6 Eingriffsregelung.....	9
3 VERANLASSUNG / PLANUNGSABSICHT.....	9
4 ZIEL, ZWECK UND ERFORDERLICHKEIT.....	10
5 GELTUNGSBEREICH.....	10
6 ÜBERGEORDNETE PROGRAMME UND PLANUNGEN.....	11
6.1 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP 2004).....	11
6.2 Landschaftsrahmenplan (LRP).....	12
7 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (FNP).....	13
7.1 Bestand.....	13
7.2 Angaben zu Natur und Landschaft.....	13
7.3 Landschaftsplan (LP).....	13
8 GEÄNDERTE DARSTELLUNGEN / 24. ÄNDERUNG.....	14
8.1 Bedarfsnachweis / Alternativen.....	14
8.2 Verkehrliche Erschließung.....	14
8.3 Natur und Landschaft.....	14
9 EINGRIFFSREGELUNG / UMWELTBERICHT.....	15
9.1 Umweltbericht (UB).....	15
9.2 Eingriffsbewertung.....	15
9.3 Kompensation.....	15
10 FLÄCHENBILANZ.....	15

ANLAGEN :

- Zeichnerische Darstellungen - Ausschnitt Bestand FNP Fortschreibung 2011
- Planbild bzw. Darstellungen zur Antragstellung bei der Gemeinde

ANHANG :

- Umweltbericht (Entwurf) erstellt vom Büro für Landschafts- und Freiraumplanung Jünemann + Dr. Marxen-Drewes, 24109 Melsdorf

PRÄAMBEL :

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
in der zzt. geltenden Fassung

hat der Rat der Samtgemeinde Apensen

diese 24. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (1 Blatt / Plot -
zeichnerische Darstellungen mit Planzeichenerklärung auf Seite 7), beschlossen.

APENSEN, den 18.06.2013

(DS)

gez. Sommer

.....
- SG-Bürgermeister -

VERFAHRENSVERMERKE :

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Apensen hat in seiner Sitzung am 28.06.2012 eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 04.01.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

APENSEN, den 22.01.2014

(DS)

gez. Sommer

.....
- SG-Bürgermeister -

Planunterlage

Kartengrundlage : Liegenschaftskarte M.: 1 : 1.000 / 1 : 5.000.
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der
Nd s. Vermessungs- und Katasterverwaltung



© Jahr 2012

Herausgeber : Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und
Liegenschaften (LGLN)

Planverfasser

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplans wurde ausgearbeitet von

GULEKE + PARTNER BÜRO FÜR KOMMUNALE ENTWICKLUNGSPLANUNG www.gulekeundpartner.de

HORNEBURG, den 10/12; 04/2013

gez. H. Guleke - SRL-Planer / AKN EL 18402

.....
- Unterschrift -

2. Öffentliche Auslegung

Der Rat der Samtgemeinde Apensen hat in seiner Sitzung am 25.04.2013 dem Entwurf zur 24. Änderung des Flächennutzungsplans und der Entwurfsbegründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 27.04.2013 ortsüblich erneut bekannt gemacht.

Der Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Entwurfsbegründung einschließlich Umweltbericht haben vom 08.05.2013 bis 14.06.2013 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.

APENSEN, den 22.01.2014

(DS)

gez. Sommer

.....
- SG-Bürgermeister -

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Apensen hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Entwurfsbegründung und Umweltbericht in seiner Sitzung am 18.06.2013 beschlossen.

APENSEN, den 22.01.2014

(DS)

gez. Sommer

.....

- SG-Bürgermeister -

Genehmigung

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.: 61.03.01.01.24.Ä) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

STADE , den 14.10.2013

(DS)

Landkreis Stade
Der Landrat

gez. Bock

im Auftrage

- Unterschrift -

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Apensen ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes hat wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

APENSEN, den

..... (DS)

.....
SG-Bürgermeister

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 (5) BauGB am 07.11.2013 im Amtsblatt für den Landkreis Stade bekannt gemacht worden.

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am 07.11.2013 wirksam geworden.

APENSEN, den 22.01.2014

(DS)

gez. Sommer

.....
- SG-Bürgermeister -

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nicht schriftlich gegenüber der Samtgemeinde / Gemeinde unter Darlegung des der Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden.

APENSEN, den

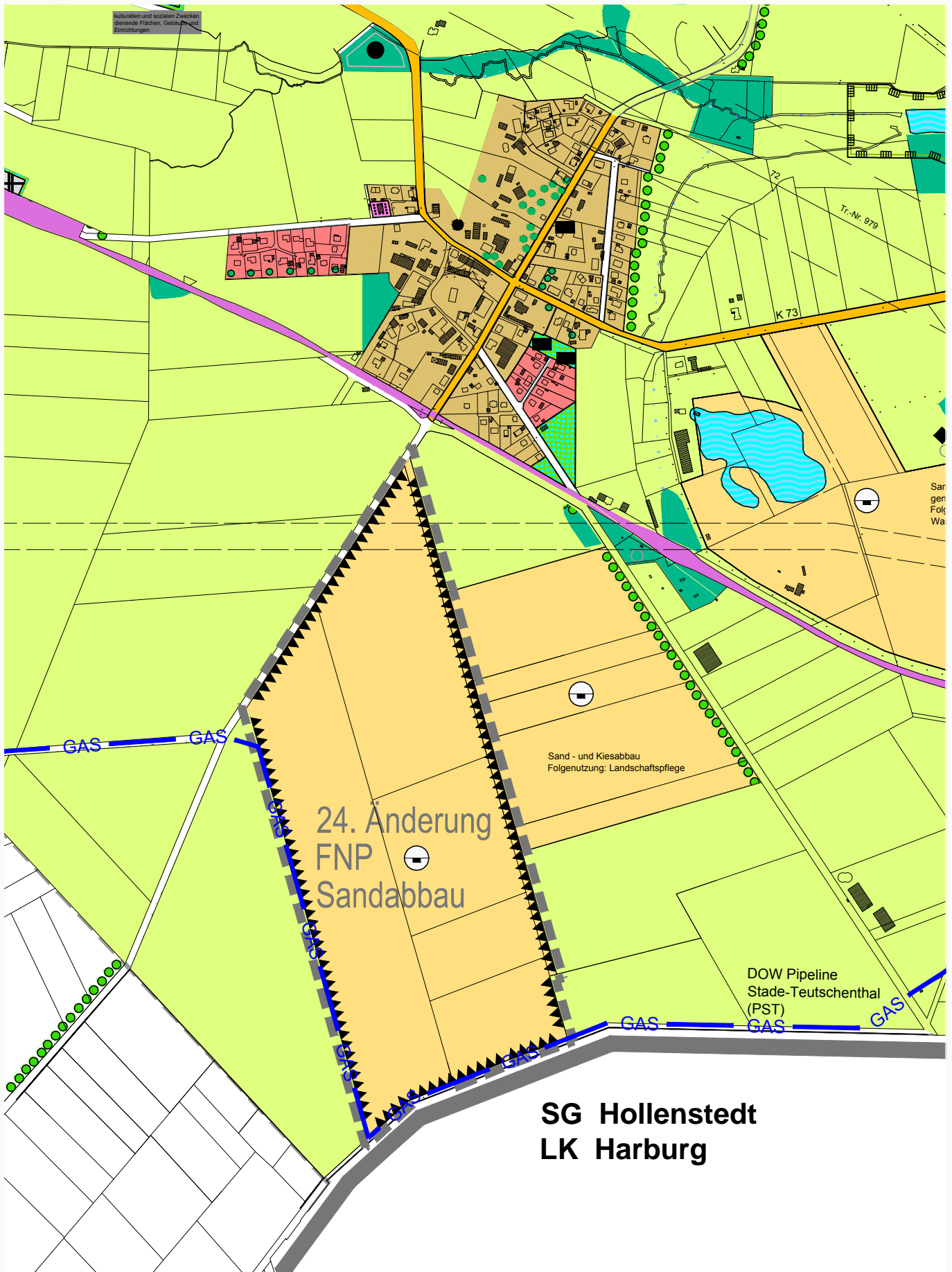
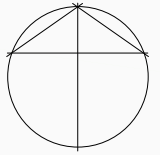
(DS)

.....
- SG-Bürgermeister -

24. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN APENSEN

ZEICHNERISCHE DARSTELLUNGEN :

Maßstab : 1 : 10.000



24. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN APENSEN

PLANZEICHENERKLÄRUNG :

Baunutzungsverordnung (BauNVO) von 1990
[Rechtsgrundlage]

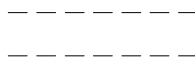
Darstellungen im Bestand :



Fläche für Landwirtschaft (Ackerbau) [§ 5 (2) Nr. 9a BauGB]



Fläche für Wald [§ 5 (2) Nr. 9b BauGB]



Oberirdische Eit. 220kV-Freileitung [§ 5 (2) Nr.4 BauGB]

Darstellungen zur 24. Änderung :

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB)



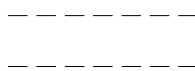
Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen (Sand/Kies)
[§ 5 (2) Nr.8 BauGB]

SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs zur 24. Änderung FNP

KENNZEICHNUNGEN



Oberirdische Eit. 220kV-Freileitung [§ 5 (2) Nr.4 BauGB]



Unterirdische Gas-Pipeline der DOW (Stade-Teutschenthal)
[§ 5 (2) Nr.4 BauGB]

BEGRÜNDUNG
24. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN APENSEN
(Sandabbau Goldbeck)
LANDKREIS STADE

1 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90)
- Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG)
- Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB NatSchG)
- Regionales Raumordnungsprogramm (RROP 2004)
jeweils in der zzt. geltenden Fassung

2 Verfahren

2.1 Bauleitplanung - Vorbemerkung

Der Rat der Samtgemeinde Apensen ist dem Antrag der Mitgliedsgemeinde Beckdorf bzw. dem Ersuchen des ortsansässigen Unternehmens gefolgt und hat dem Änderungsverfahren zum wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) nach § 1 (8) BauGB zugestimmt.

Die SG-Verwaltung Apensen hat danach ein Änderungsverfahren nach § 2 BauGB begonnen.

Die Beteiligungsverfahren nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB (Scoping) sind durchgeführt worden. Gesonderte Anforderungen an den Umfang bzw. Detaillierungsgrad zum Umweltbericht wurden nicht gestellt. Der Rat der Samtgemeinde Apensen hat die abwägungserheblichen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus dem Beteiligungsverfahren nach § 4a BauGB beraten und am 11.03.2013 die 24. FNP-Änderung beschlossen. Aus Gründen der Planerhaltung im Sinne von 214 BauGB (Monatsfrist nach VV-BauGB) in Bezug auf das durchgeführte Beteiligungsverfahren nach § 3 (2) BauGB ist es angezeigt, dass v. g. Beteiligungsverfahren zur Beachtlichkeit und Heilung von Mängeln zu wiederholen.

Auf das anstehende Planfeststellungsverfahren nach § 38 BauGB wird hier verwiesen.

2.2 Stand des Verfahrens / Beschlüsse

- Aufstellungs- / Änderungsbeschluss durch den SG-Rat vom 28.06.2012
- Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB vom 12.09.2012 zur Ermittlung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung
- Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB am 12.09.2012
- Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4a BauGB mit Ansprechen vom 04.01.2013
- Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 04.01.2013.
- Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 25.04.2013.
- Erneuter Feststellungsbeschluss gem. VV-BauGB nach Beratung abwägungserheblicher Stellungnahmen vom 18.06.2013
- Erneuter Antrag auf Genehmigung gem. § 6 BauGB beim zuständigen LK Stade vom 10.10.13
- Genehmigung gem. Verfügung des LK STD vom 14.10.2013 (Az. 61.03.01.01.24.Ä)
- Nach Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 BauGB wirksam seit 07.11.2013.

2.3 Parallel laufende Verfahren

Das beantragte Vorhaben selbst ist planfeststellungsbedürftig. Parallel zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes ist daher ein Planfeststellungsverfahren aktuell in Vorbereitung. Planfeststellungsbehörde ist der Landkreis Stade.

2.4 UVP-Pflicht

Die Umweltprüfung (UP) ist nunmehr in das BauGB eingebunden und nach der Bekanntmachung der Änderung vom 24.06.2004 entsprechend §§ 2 und 2a BauGB anzuwenden. Entsprechend sind folgende Regelungen zu beachten :

- das Niedersächsische Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 05.09.2002. Die vorliegende Planung ermöglicht keine Einzel-Vorhaben (Projekt-UVP) im Sinne der Anlage 1 NUVPG, die UVP-pflichtig wären. Ein Antrag auf Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeit entfällt damit.
- die bauplanungsrechtliche UVP-Pflicht (Plan-UVP) im Sinne der UVP-Änderungsrichtlinie i. d. F. des UVPG vom 03.08.2001 betrifft diese Planung im Außenbereich ebenfalls nicht.

Im Sinne des § 3 (2) Satz 2 BauGB wird bereits hier darauf hingewiesen, dass für die vorliegende Planungsabsicht keine UVP durchzuführen bzw. durchgeführt worden ist.

2.5 Umweltbericht nach BauGB

Umweltschutzbelange, auf die die Durchführung dieser Planungsabsicht voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben könnten, sind zusammenfassend Gegenstand des Umweltberichtes. Dennoch werden die Schutzgüter des UVP-Gesetzes in geeigneter Weise beschrieben und mittels der Eingriffsregelung in Anlehnung an die Systematik zum Umweltbericht (§ 2a BauGB) bewertet.

Erforderlich ist die Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen und abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen / Wirkfaktoren des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden.

Grundsätzlich ist der jeweilige Geltungsbereich der Untersuchungsraum. Je nach Betroffenheit müssen ggf. einzelne Schutzgüter auch darüber hinaus gesondert betrachtet werden.

2.6 Eingriffsregelung

Das Schutzgut Natur ist im Sinne der Konzeption des BauGB im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 1a (3) BauGB zu ermitteln. Der Paragraph regelt auch, wie ein Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft planerisch verwirklicht werden soll (vgl. Anhang - Umweltbericht).

3 VERANLASSUNG / PLANUNGSABSICHT

Mit der Planungsabsicht sollen die bestehenden Ausweisungen von Bodenabbau bzw. Gewinnung von Steinen und Erden im Sinne von § 5 (2) Nr. 8 BauGB vorbereitet werden.

Ein ortsansässiges Unternehmen beabsichtigt, eine bereits genehmigte und im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Abbaufäche für Sandentnahme zu erweitern. Die Erweiterungsfläche schließt sich südwestlich an Planfestgestellte und bereits genehmigte Abbaufächen an (vgl. Anlagen - Planbild bzw. Darstellungen zur Antragstellung).

Das Vorhaben selbst ist planfeststellungsbedürftig. Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) nach BauGB ist daher ein Planfeststellungsverfahren gem. § 38 BauGB in Vorbereitung. Zuständige Planfeststellungsbehörde ist der Landkreis Stade.

Der Abbau oberflächenaher Bodenschätze stellt ein Vorhaben nach § 35 (1) Nr. 4 BauGB dar. Um die Voraussetzungen zur Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 BauGB erfüllen zu können, ist die v. g. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes im Sinne von § 7 BauGB erforderlich.

Aufgrund der besonderen Anforderungen, der Auswirkungen und / oder seiner besonderen Zweckbestimmung soll und kann dieses nur im Außenbereich ausgeführt werden. Zulässig ist ein solches Vorhaben jedoch nur dann, wenn insbesondere öffentliche Belange dem v. g. Vorgaben nicht entgegenstehen. Öffentliche Belange könnten diesem Vorhaben im Außenbereich u. a. auch dann entgegenstehen, wenn die Darstellung des FNP von der geplanten Nutzung abweicht oder entsprechende Flächen an anderer Stelle ausweist. Öffentliche Belange sind in Bezug auf die Änderungsfläche beim Stand dieses Verfahrens zzt. aber nicht erkennbar (vgl. a Ausweisung im RROP 2004).

4 ZIEL, ZWECK UND ERFORDERLICHKEIT

Das beantragte Änderungsverfahren dient der Erweiterung von Abbaufäche und damit als notwendige Basis für langfristige Investitionsplanungen des örtlichen Unternehmens. Beim Abschluss von langfristigen Lieferverträgen ist der Nachweis von genehmigten Rohstoffvorkommen erforderlich, um u. a. eine gleich bleibende Qualität und Vielfalt der Abbauprodukte garantieren zu können. Der Bedarfsnachweis gilt im LK Stade durch etliche Großprojekte als gegeben. Ebenso gilt die Lage im Raum der Abbaufäche günstig zu den Verbrauchern.

Die Alternative zu der Erweiterung einer Abbaufäche ist die Neuanlage an anderer Stelle oder die Erweiterung einer anderen Abbaufäche. Die so genannte Null-Variante, d. h. der vollständige Verzicht auf das Vorhaben, würde lediglich eine Verlagerung der Sandgewinnung innerhalb der Region bedeuten, da der Bedarf der regionalen Bauwirtschaft in der Region gedeckt werden muss.

Unter sonst vergleichbaren Bedingungen stellt die Erweiterung eines bestehenden Abbaus den im Verhältnis zur Anlage einer neuen Abbaufäche geringeren Eingriff in die Landschaft und in den Naturhaushalt dar. Ferner ist dabei von besonderem Belang, ob nachgefragte Erden in den verfügbaren Flächen dann auch zur Disposition stehen. Insofern schränkt sich der Suchraum für alternative Abbaufächen innerhalb der Region auf natürliche Art ein.

Auf die gem. BauGB vom Gesetzgeber geforderte 2-Stufigkeit der Bauleitplanung im Sinne von § 8 (2) BauGB wird hier verwiesen. Insbesondere wird auf die regionalplanerischen Belange zur Gestaltung und Einbindung der beabsichtigten Nutzung in die Landschaft verwiesen. Ggf. ist auch eine rechtsverbindliche Bauleitplanung mit gesondertem Belang hinsichtlich einer optionalen Nachnutzung und damit Rücksicht im öffentlichen Interesse zu sehen.

Naturschutzfachliche Belange können im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung ausreichend auf der vorbereitenden FNP-Ebene in Abstimmung mit den Planungen zu § 38 BauGB einer Abwägung nach BauGB unterworfen werden.

Als Nachnutzung ist eine natürliche Entwicklung vorgesehen. Ggf. wäre auch eine Kombination von naturverträglicher Erholungsnutzung oder auch der Gewinnung von Solarenergie denkbar. Diese Folgenutzungen sind derzeit allerdings nicht Gegenstand der konkreten Planungsabsicht. Diese Änderung des FNP wäre in sofern dann auch erforderlich, um ggf. die dazu erforderlichen planungsrechtlich notwendigen Voraussetzungen für bauordnungsrechtliche Genehmigungen zu schaffen.

5 GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich der 24. Änderung reicht an die südöstliche Gemeindegrenze von Beckdorf, OT Goldbeck bzw. die Grenze des Landkreises Stade zur Gemeinde Regesbostel im Landkreis Harburg.

Die Abgrenzung geht hinreichend genau aus den Zeichnerischen Darstellungen (vgl. Entwurf Planbild) hervor. Die Fläche liegt südwestlich der EVB-Bahntrasse sowie der bereits dargestellten Abbaugebiete und damit planungsrechtlich im so genannten Außenbereich nach § 35 BauGB.

Der Geltungsbereich der Änderung erfasst zudem eine bereits genehmigte Abbaufäche, die die Darstellung des wirksamen FNP bereits überschreitet. Insofern ist mit diesem Änderungsverfahren hier eine Anpassung der Darstellung über die beabsichtigte Erweiterungsfläche hinaus erfolgt.

6 ÜBERGEORDNETE PROGRAMME UND PLANUNGEN

6.1 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP 2004).

Für die Ausweisung maßgeblich sind die Ziele und Grundsätze des Landesraumordnungsprogramms (LROP) des Landes Niedersachsen von 2008 sowie die im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP 2004) des Landkreises Stade.

Der zeichnerische Teil zum RROP 2004 stellt im Umfeld der beabsichtigten Teiländerungsflächen Vorranggebietes für die Rohstoffgewinnung dar. Die angrenzenden Bereiche sind als Vorsorgegebiet Landwirtschaft - aufgrund hohen, natürlichen standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials - ausgewiesen. Eine Überlagerung als Vorsorgegebiet Landwirtschaft besteht nicht.

Der beschreibende Teil führt dazu aus, dass " ... *Vorranggebiete und Vorrangstandorte generalisiert festgelegt sind* ... ". Folgenutzung ist " ... *durch überlagernde Funktion festgelegt oder ist im Einzelnen festzulegen* ... ". Entgegenstehende Darstellungen von Flächen- und Nutzungskonkurrenzen sind durch die Vorgaben des RROP 2004 ebenfalls nicht ausgewiesen.

Bestehende landwirtschaftliche Nutzungen " ... *gelten als vereinbar* ... ".

Unter Ziffer 3.4 erläutert das noch wirksame RROP 2004 u. a. :

... " Die im Landkreis Stade vorkommenden Ton-, Sand- und Kiesvorkommen sind langfristig zu sichern. Zum Schutz von Natur und Landschaft soll sich die künftige Rohstoffgewinnung auf die ausgewiesenen Vorrang- und Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung beschränken; ausgenommen der Ton- und Kleiabbau zum Zwecke der Deichsicherung und -unterhaltung. Bei Abbau und Rekultivierung sind die ökologischen Belange und der Bodenschutz verstärkt zu berücksichtigen. " ...

Die zeichnerische Ausweisungen der Abbaugebiete zum RROP 2004 wie auch die zum Entwurf des RROP 2012 entsprechen der vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Hannover (LBEG) herausgegebene Rohstoffsicherungskarte. Diese gilt auch für die vorgesehenen Flächen-erweiterungen bzw. aktuellen Bodenuntersuchungen.

Das nunmehr im Entwurf vorliegende RROP 2012 führt dazu aus :

Auszug Ziffer 3.2.1.1 Landwirtschaft :

... " Als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft sind in der zeichnerischen Darstellung des RROP 2012 festgelegt :

- *Gebiete mit relativ hoher, natürlicher Ertragskraft,*
- *Sonderkulturen Altes Land (Gebiete mit hoher wirtschaftlicher Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit), und*
- *Gebiete zur Pflege der Kulturlandschaft.*

Die fachliche Grundlage (s. a. Landwirtschaftlicher Fachbeitrag 2010 zum RROP) für die Festlegung der Gebiete ist das standortbezogene natürliche ackerbauliche Ertragspotenzial. Es entspricht dem nachhaltigen durchschnittlichen Leistungsvermögen des Bodens bei optimaler Bewirtschaftung. " ...

... " Die Betriebe mit einem hohen Standarddeckungsbeitrag haben selbstverständlich eine hohe wirtschaftliche Bedeutung. Regionalplanerisch sind diese Gebiete aber nicht zu schützen, da ihre Einstufung vom Marktgeschehen bzw. der wirtschaftlichen Tätigkeit des Landwirtes abhängt. " ...

... " Dagegen ist das natürliche Ertragspotenzial, erstmal unabhängig von allen möglichen Verbesserungsmöglichkeiten, ein schützenswertes Gut an sich.

Überlagerungen zwischen Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft und Vorranggebieten Natur und Landschaft bzw. Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, sind miteinander verträglich, da die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft zum Einen den Zielen des Naturschutzes und der Landespflege dient, und zum Anderen der Landwirtschaft für die Pflege der Kulturlandschaft eine besondere Bedeutung zu kommt. " ...

Weiter dazu der Auszug Ziffer 3.2.2 Rohstoffgewinnung :

... " Neben der Bodenbeanspruchung treten bei der Rohstoffgewinnung Umweltbeeinträchtigungen während des Abbaus auf. Dazu zählen die mögliche Beeinträchtigung des Grundwassers, die ästhetische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes über einen großen Zeitraum und evtl. die bleibende Zerstörung einmaliger Landschaftsteile.

Diese Belange sowie die zunehmende Verknappung der Rohstoffe erfordern eine sparsame und schonende Gewinnung und Verwendung von Rohstoffen, die Konzentration und die Renaturierung der Abbaustellen. Hierzu gehört auch die Wiederverwendung von bereits verwendeten Rohstoffen bzw. der Ersatz von Rohstoffen durch andere Stoffe. " ...

... " Es ist Aufgabe der Raumordnung, die verschiedenen Nutzungsansprüche aufeinander abzustimmen und die Verfügbarkeit der Rohstoffe langfristig zu sichern. Die Abwägung der verschiedenen Belange soll gleichgewichtig erfolgen.

Grundlage für diesen Entscheidungsprozeß sind die vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie bereitgestellten Rohstoffsicherungskarten (RSK) (Stand 2010). " ...

... " Die Lagerstätten werden nach ihrer Wertigkeit unterschieden in

- Lagerstätten 1. Ordnung (von überregionaler volkswirtschaftlicher Bedeutung).*
- Lagerstätten 2. Ordnung (von lokaler bis regionaler volkswirtschaftlicher Bedeutung).*
- Gebiete mit wertvollen Rohstoffvorkommen.*

Hierbei handelt es sich um Flächen, aus denen einzelne Informationen vorliegen, die auf das Vorhandensein von Lagerstätten hindeuten. Eine genaue Abgrenzung und Bewertung ist zurzeit jedoch nicht möglich.

Die in den Rohstoffsicherungskarten dargestellten Lagerstätten und Rohstoffvorkommen sind, nach Abwägung mit anderen Belangen, in die zeichnerische Darstellung übernommen worden. Dabei sind die Lagerstätten 1. und 2. Ordnung als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung dargestellt. Die Gebiete mit wertvollen Rohstoffvorkommen sind als Vorbehaltsgebiet (Vorsorgegebiet - geänderter Terminus) Rohstoffgewinnung ausgewiesen.

Darüber hinaus bezieht sich die Festlegung der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete grundsätzlich nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Raumbedeutsam sind Planungen und Maßnahmen (3 Abs. 1, Nr. 6 ROG), in diesem Falle Bodenabbauten, die in Anlehnung an die Raumordnungs-Verordnung des Bundes eine Größe von 10 ha und mehr haben (s. RoV § 1 Nr. 17). Es bedarf aber der Einzelfallprüfung.

In Vorbehaltsgebieten sind alle raumbedeutsamen Planungen, d. h. Planungen und sonstige Maßnahmen, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung eines Gebietes beeinflusst wird, so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. " ...

... " Vorkommen an feinsandigen Mittelsanden, die auch als Mörtelsand, zur Herstellung von Kalksandsteinen sowie bedingt als Betonzuschlag geeignet sind, liegen im Raum Helmste-Sandkrug, im Raum Harsefeld und Raum Horneburg sowie bei Goldbeck und im Bereich Buxtehude - Neu Wulmstorf. " ...

Die im Gegensatz zum RROP 2004 nunmehr zum Entwurf RROP 2012 ausgewiesene Funktions-Überlagerung von Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Sandabbau) und Vorsorgegebiet Landwirtschaft wird nicht problematisiert. Abwägungserhebliche Belange diesbezüglich sind zunächst noch unklar.

Die Wiederherstellung der Funktion Landwirtschaft sollte, wie oben ausgeführt, bei der Nachfolgenutzung berücksichtigt werden. Dieses Ziel würde aber den bereits bestehenden Abbauflächen und dem weiterhin beabsichtigten Nassabbau betriebswirtschaftlich entgegen. Die beabsichtigte Folgenutzung "Freie Sukzession" wiederum widerspricht allerdings den regionalplanerischen Zielen Natur und Landschaft erkennbar nicht. Auch verbleibt damit keine Beeinträchtigung der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzung (Vorbehaltsgebiet).

Aus den zuvor zitierten Auszügen kann in Bezug auf die o. g. überlagernden Funktionen eine Abwägung zugunsten von Darstellung für Sandabbau im Rahmen dieser 24. FNP-Änderung angenommen werden.

Übereinstimmend dazu auch die Ausführung des LK Stade, dass die 24. FNP-Änderung bei der zzt. laufenden Fortschreibung des RROP 2012/2013 berücksichtigt werden kann (vgl. Stellungnahme des LK STD im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (2) BauGB).

6.2 Landschaftsrahmenplan (LRP)

Bezugnehmend auf die FNP-Änderung formuliert der LRP Anforderungen an die Nachnutzung durch landschaftstypische Eingliederung bzw. Sukzession.

7 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (FNP)

7.1 Bestand

Der wirksame FNP der Samtgemeinde Apensen weist Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen aus (z. B. einen Teil der bereits bestehenden Abbauflächen).

Die 2002 genehmigte Fläche sowie die geplante Erweiterungsfläche sind jedoch als Fläche für die Landwirtschaft sowie u. a. einer kleinen Teilfläche an der Gemeinde- / Landkreisgrenze als Waldfläche dargestellt. Dazu ist hier anzumerken, dass es nach Recherchen bei der zuständigen UNB des LK STD sowie bei den zuständigen Forstbehörden bzw. Waldbesitzern sich letztlich kein Hinweis auf eine jemals existierende Waldfläche ergab. Unterstellt wird daher ein Zeichenfehler, der sich selbst bei aller Sorgfalt durch Digitalisierung oder Neuzeichnung "einschleichen" kann.

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Apensen weist im weiteren Umfeld von Goldbeck bereits Flächen für Abgrabungen bzw. Gewinnung von Steinen und Erden im größeren Maße aus. Davon bestehen darüber hinaus bereits ausgebeutete Flächen nördlich der Bahntrasse (vgl. a. Darstellungen von Flächen für Bodenabbau).

Im vorgesehenen Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes ist ein Bodendenkmal (FStNr. 139) gem. § 3 (4) des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) vorhanden, weitere Bodenfunde sind zu vermuten. Nach § 13 (1) NDSchG bedarf es bei Erdarbeiten auf einem Bodendenkmal einer Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde. Um die Ausdehnung und den Umfang des Bodendenkmals abzuklären, ist vor dem Abbau eine archäologische Sondierung vorzunehmen. Die Kosten hat nach § 6 (3) NDSchG der Verursacher zu tragen. Erst nach den Sondierungen kann entschieden werden, ob eine vollständige Ausgrabung bestimmter Areale erfolgen kann. Die Kosten hierfür hat ebenso der Vorhabenträger zu übernehmen.

Ferner wird die Fläche im Nordwesten von einer oberirdischen Freileitung (220 KV Dollern-Nenndorf) überspannt.

Die Erschließung erfolgt von der K 68 aus über die bestehenden Abbauflächen östlich von Goldbeck bzw. nordöstlich der EVB-Trasse.

Die vorhandene verkehrliche Infrastruktur wird weiter genutzt. Es erfolgt lediglich eine Anpassung, um den Anschluss an die Erweiterungsfläche herzustellen.

Das gleiche gilt für die vorhandene technische Infrastruktur (Ver- und Entsorgung).

7.2 Angaben zu Natur und Landschaft

Der Änderungsbereich wird derzeit landwirtschaftlich intensiv genutzt. Für einen Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche liegt bereits eine Abbaugenehmigung aus dem Jahr 2012 vor.

Natur- und Landschaft (Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaftsbild) sind durch intensive Landwirtschaft geprägt.

Die naturnahen Landschaftselemente beschränken sich im Wesentlichen auf vorhandene Säume entlang von Ackerflächen und Wegen. Strauch-Baumhecken kommen, wenn überhaupt, als wegbegleitender Aufwuchs am nördlichen oder südlichen Rand der Fläche vor.

Eine im FNP dargestellte Waldfläche ist nicht vorhanden.

Das Landschaftsbild entspricht dem einer typischen, relativ intensiv genutzten Agrarlandschaft.

7.3 Landschaftsplan (LP)

Ein Landschaftsplan für die Ebene der Samtgemeinde bzw. ein Teil-Landschaftsplan für die Ebene der Gemeinde liegt nicht vor.

8 GEÄNDERTE DARSTELLUNGEN / 24. ÄNDERUNG

Entsprechend der beschriebenen Planungsabsicht werden für die Änderungsfläche u. a. die zweckbestimmende Darstellungen zur Bodennutzung im Sinne von § 5 BauGB wie folgt ausgewiesen :

- Fläche zur Gewinnung von Steinen und Erden nach § 5 (2) Nr. 8 BauGB mit Angabe zur Nachnutzung - Landschaftspflege.
- als Kennzeichnung übernommen wird die Gaspipeline der DOW (Stade - Teutschenthal)
- als bestehende Kennzeichnung übernommen wird die Elt.-Freileitung (Dollern-Nerndorf).

Für die Nachnutzung der mittels Nassabbau entstehenden Grube ist als Ziel Landschaftspflege vorgesehen (vgl. Entwurf Planfeststellung). Die zuvor angeführten bzw. denkbaren Nachnutzungen sind im weiteren Verfahren im Rahmen der Beratungen mit allen Planungsbeteiligten letztlich zu klären (vgl. a. Ziffer 5.1 - Vorgaben zum RROP 2004). Dies bedarf dann ggf. aber weiterer planungsrechtlicher Verfahren nach BauGB und gilt in diesem Verfahren nur als Option.

Die beabsichtigten Darstellungen bedingen die Aufhebung von bestehenden Darstellungen für Fläche für Landwirtschaft sowie auch der Korrektur der bisher fehlerhaften Darstellung einer Fläche für Wald (vgl. Anlage - Bestand FNP).

Die beabsichtigte Planung steht den Zielen der Raumordnung erkennbar nicht entgegen und ist diesen gemäß § 1 Abs. 4 BauGB entsprechend anzupassen.

Auf die Sicherung der DOW-Pipeline durch Einhaltung von Sicherheitsabständen bzw. Gewährleistung von Standsicherheit bei der Herstellung von Abgrabungen wird hier verwiesen. Näheres kann das Planfeststellungsverfahren ausreichend regeln.

8.1 Bedarfsnachweis / Alternativen

Die Alternative zu der Erweiterung einer Abbaufläche ist die Neuanlage einer Abbaufläche an anderer Stelle oder die Erweiterung einer bestehenden Abbaufläche. Die so genannte 0-Variante, d. h. der vollständige Verzicht auf das Vorhaben, würde lediglich eine Verlagerung der Sandgewinnung innerhalb der Region bedeuten, da der Bedarf der regionalen Bauwirtschaft in der Region gedeckt werden muss (vgl. LROP / RROP).

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2004 beschreibt die oberflächennahen mineralischen Lagerstätten von regionaler Bedeutung u. a. in seiner zeichnerischen Darstellungen. Für den Landkreis liegt ein Bodenabbaukonzept vor. Hierin ist auch die Nachfolgenutzung der Bodenabbaustellen festzulegen. Die Prinzipien der Nachhaltigkeit sind zu beachten.

Unter sonst vergleichbaren Bedingungen stellt die Erweiterung einer bestehenden Abbaufläche dem im Verhältnis zur Anlage einer neuen Abbaufläche geringeren Eingriff in die Landschaft und in den Naturhaushalt dar.

8.2 Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung der Abbaufläche soll nach wie vor über den bestehenden Anschluss an die Kreisstraße Beckdorf-Moisburg (K 62) nordöstlich der Bahntrasse erfolgen. Der Transporte erfolgen ferner nach wie vor per LKW. Die Querung der EVB-Bahntrasse besteht aufgrund des genehmigten Bodenabbaus südwestlich der Bahntrasse ebenfalls schon.

Die Frequenz der Transporte bzw. das Abbauvolumen sind vom Bedarf abhängig und damit temporär unterschiedlich. Die Erweiterung der Abbaufläche führt nicht zu einem erhöhten Abbauvolumen und damit nicht zu einem vermehrten Verkehrsaufkommen.

Auf die Möglichkeit zur Nutzung des schienengebundenen Verkehrs wird hier nur verwiesen. Diese Nutzung wäre denkbar, wenn zur Veredlung von Rohstoff durch ortsfremde Zuschlagstoffe die bisherige Produktpalette erweitert werden sollte.

8.3 Natur und Landschaft

Die Belange der Ortschaft Goldbeck hinsichtlich der Pflege und Entwicklung des Orts- / Landschaftsbildes als ein öffentlicher Belang können ausreichend im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens berücksichtigt werden. Im Rahmen der Abbauplanung sind auch Maßnahmen zu Störungen des Abbauvorganges regelbar. Insbesondere sind hier Maßnahmen gegen Verwehung von Staub bzw. Feinsanden zu nennen.

9 EINGRIFFSREGELUNG / UMWELTBERICHT

Bei Eingriffen in das Landschaftsbild sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts gilt der Grundsatz der Vermeidung von Beeinträchtigungen. Unvermeidbare Eingriffe müssen minimiert werden, darüber hinausgehende Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Grundsätzlich besteht das planerische Vorgehen bei der Umweltprüfung aus der Bestandsaufnahme der Umwelt sowie der Prognose künftiger Entwicklung.

9.1 Umweltbericht (UB)

An dieser Stelle bildet der Umweltbericht einen eigenständigen Teil der Begründung (vgl. Anhang). Der Umweltbericht erstellt vom Büro Jünnemann + Dr. Marxen Drewes (vgl. Anhang) liegt zzt. in Bezug auf das konkrete Planfeststellungsverfahren vor. Ergänzungen erfolgen fortlaufend im weiteren Verfahren.

9.2 Eingriffsbewertung

Zur weiteren Konkretisierung ist die v. g. Flächenbilanz auf der Grundlage der Ermittlungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens verwiesen. Zu den Bewertungen und Bilanzierungen wird auf den UB verwiesen.

9.3 Kompensation

Die Eingriffsregelung wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens abgearbeitet. Die naturschutzfachliche Kompensation wird voraussichtlich dadurch erbracht werden, dass die Flächen nach Beendigung des Abbaus überwiegend der natürlichen Entwicklung (freie Sukzession) überlassen werden.

Da zzt. keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne von § 4 (3) BauGB vorliegen, ist die Bestimmung zur gesonderten Überwachung (Monitoring gem. § 4c BauGB) nicht erforderlich.

10 FLÄCHENBILANZ

FLÄCHE GELTUNGSBEREICH 24. ÄNDERUNG	rd. 39,5 ha
Abgang / Herausnahme aus landwirtschaftliche Nutzfläche	rd. 39,5 ha
davon genehmigte Abbaufäche	rd. 17,5 ha
geplante Erweiterungsfläche	rd. 22,0 ha

Flächenermittlung halbgraphisch

APENSEN, den 18.06.2013

(DS)

gez. Sommer

.....
- SG-Bürgermeister -

Für die Samtgemeinde Apensen aufgestellt :

GULEKE + PARTNER

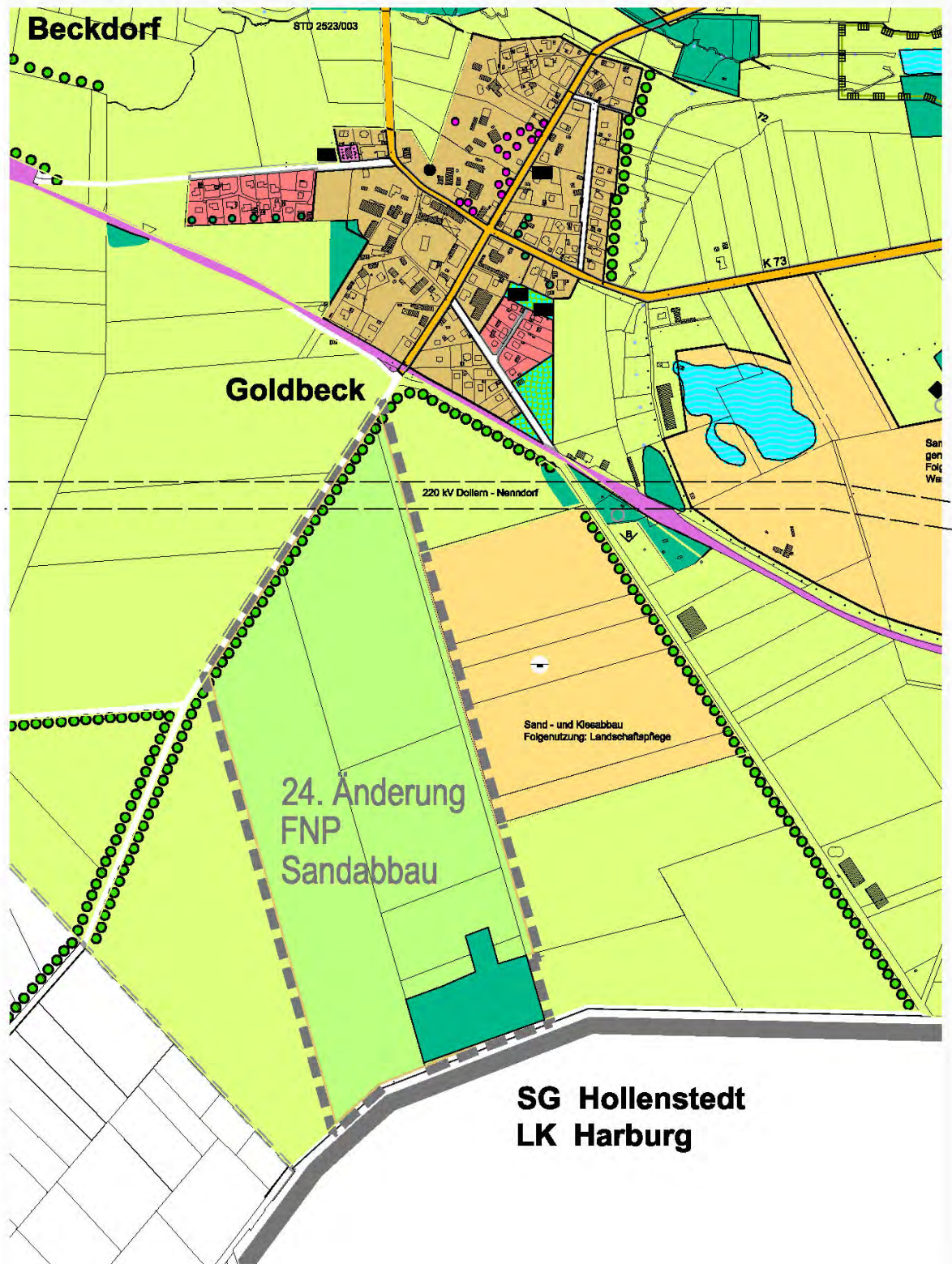
21640 HORNEBURG VORDAMM 12
Guleke-Partner@T-online.de

BÜRO FÜR KOMMUNALE ENTWICKLUNGSPLANUNG

*

☎ 04163 - 7731
www.gulekeundpartner.de

Bestand - zeichnerische Darstellungen zum wirksamen Flächennutzungsplan 2011



Zeichnerische Darstellungen zum Antrag auf FNP-Änderung

